

99058065001000, 99058065001000

# Handwerk: Ausnahmewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123792067/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058065001000, 99058065001000
Leistungsbezeichnung I	Handwerk: Ausnahmewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Staatsangehörige der EU, Eintragung als Handwerker,

Modul	Sachverhalt
	Handwerkerverzeichnis, Handwerkskammer, Handwerksrolleneintragung, Ausnahmegewilligung, Handwerksverzeichnis, Eintragung Handwerksrolle, Anerkennungsverfahren, Handwerkerregister, zulassungspflichtiges Handwerk, Schweizer Staatsangehörige, Anerkennung, Handwerksrolle, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Binnenmarkt, Handwerksregister, Staatsangehörige des EWR
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	05.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html</a>
Teaser	Sie sind aus dem EU/EWR-Ausland oder der Schweiz und möchten ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland ausüben? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihre Berufserfahrung und Ausbildungsnachweise in Deutschland anerkennen lassen.
Volltext	<p>Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

ausüben wollen.

- Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für

- natürliche oder juristische Personen und
- rechtsfähige Personengesellschaften.

Neben dem Betrieb wird die Betriebsleitung in der Handwerksrolle verzeichnet. Die Betriebsleitung eines Handwerksbetriebs muss über die fachlichen

Voraussetzungen (Qualifikationsnachweis) für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks

verfügen. Als Betriebsleitung kommen sowohl Inhaber oder Inhaberinnen eines Handwerksbetriebs als auch angestellte Personen in Betracht. Der

Qualifikationsnachweis kann über einen Meisterbrief für das jeweilige Handwerk, aber auch eine

gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation erbracht werden. Für Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz bestehen insoweit besondere Anerkennungsregelungen im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

Grundsätzlich können Sie die Ausnahmegewilligung erhalten, indem Ihre Ausbildungsnachweise und/oder Berufserfahrung anerkannt werden. Die Zeiträume der nachzuweisenden Berufserfahrung können sich durch den Nachweis einer Ausbildung im Handwerk verkürzen.

Hinweis: Alternativ kann eine Anerkennung von Berufsqualifikationen auch auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgen. Dieses Verfahren ist in § 50c Handwerksordnung (HwO) geregelt und gilt unabhängig von einem Staatsangehörigkeitserfordernis und für alle Berufsqualifikationen, unabhängig davon, wo sie erworben wurden.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag für Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Nachweise über Berufserfahrung und / oder Ausbildungsqualifikation

## Voraussetzungen

- Sie müssen Staatsangehöriger oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, des

## Modul

## Sachverhalt

Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sein.

- Sie sind mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder Selbstständige oder als Betriebsverantwortlicher oder Betriebsverantwortliche tätig gewesen. Sie haben Ihre Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor Antragsstellung beendet.

- Sie sind mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder Selbstständige oder als Betriebsverantwortlicher oder Betriebsverantwortliche tätig gewesen. Sie haben vorher eine mindestens dreijährige Ausbildung in dem Handwerk abgeschlossen.

- Sie sind mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder Selbstständige oder als Betriebsverantwortlicher oder Betriebsverantwortliche tätig gewesen. Sie haben vorher eine mindestens zweijährige Ausbildung in dem Handwerk abgeschlossen.

- Sie sind mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder Selbstständige und mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig gewesen. Sie haben die Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor der Antragsstellung beendet.

- Sie sind mindestens 5 Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens tätig gewesen. Von diesen 5 Jahren war Ihre Tätigkeit mindestens 3 Jahre lang durch technische Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens gekennzeichnet. Sie haben außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in dem Handwerk abgeschlossen.

- Anerkennung von Berufserfahrung:

## Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

Für das Ausnahmegewillungsverfahren bestehen gesetzliche Fristen. So muss die zuständige Behörde Antragstellern oder Antragstellerinnen binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen bestätigen und dabei mitteilen, ob Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen

Modul	Sachverhalt
	<p>muss eine Entscheidung über den Antrag erfolgen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies im Einzelfall, insbesondere aufgrund des Umfangs oder der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Falles, gerechtfertigt ist. Gegebenenfalls ist im Anschluss die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich.</p>
Frist	<p>Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Eine Ausnahmegewilligung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html%20">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html%20</a>  <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html%20">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html%20</a></p>
Hinweise	<p>Wurde die Berufsqualifikation außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben, aber bereits in einem dieser Länder anerkannt und danach der Beruf mindestens drei Jahre in Vollzeittätigkeit ausgeübt, können Sie ebenfalls eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 HwO – Erteilung             <ul style="list-style-type: none"> <li>• setzt i.d.R. eine bestandene Meisterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Berufsqualifikation voraus, die im In- oder Ausland erworben sein kann                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche oder juristische Personen oder für</li> <li>• rechtsfähige Personengesellschaften, die ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- ist notwendig für
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz müssen sich ebenfalls in die Handwerksrolle eintragen lassen, wenn sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben wollen, können hierfür aber besondere Regelungen zur Anerkennung im Rahmen eines Ausnahmegewilligungsverfahrens nutzen.
- Ausnahmegewilligung ermöglicht die Anerkennung von Berufserfahrung sowie von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen
- Anerkennung von Berufserfahrung:
- Anerkennung formaler Berufsqualifikationen:
- Hinweis: Alternativ kann eine Anerkennung von Berufsqualifikationen auch auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgen. Dieses Verfahren ist in § 50b Handwerksordnung (HwO) geregelt und gilt unabhängig von einem Staatsangehörigkeitserfordernis und für alle Berufsqualifikationen, unabhängig davon, wo sie erworben wurden.
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

## Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. Ist dieser Unternehmenssitz noch nicht bestimmt, so ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragstellerwohnsitz liegt. Bei aus dem Ausland betriebenen Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder Gleichwertigkeitsfeststellung ist diejenige Handwerkskammer zuständig, in deren Kammerbezirk der zukünftige Tätigkeitsort liegt.  
<https://www.handwerkskammer.de/>  
<https://www.handwerkskammer.de/>

### Formulare

ja

### Ursprungsportal

Craft trades: Apply for an exemption permit for persons from other EU/EEA countries and Switzerland to be entered in the register of craftsmen, Handwerk: Ausnahmegewilligung für Personen aus dem

**Modul**

**Sachverhalt**

---

EU/EWR-Ausland und der Schweiz zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

---